

Multikulturalität und Grundrechte – am Beispiel der Religionsfreiheit

JOHANNES HELLERMANN

I. Einleitung

Welche Konfessionen in unseren Ländern über Jahrhunderte hinweg von prägender Bedeutung gewesen sind, ist für jeden Besucher einer westeuropäischen Stadt augenfällig in Gestalt der in ihrem Zentrum stehenden großen christlichen Kirchen. Daß in unseren Ländern inzwischen auch andere Glaubensrichtungen präsent sind, ist schwerer zu erkennen; die mindestens eintausend Moscheen in Deutschland sind – mit wenigen Ausnahmen – in städtischen Randgebieten gelegene unscheinbare Gebäude¹. Noch sind sich von solchen Bauvorhaben betroffene Nachbarn und damit befaßte Behörden mit führenden Verfassungsrechtlern einig: was den Kirchtürmen recht ist, ist den Minaretten noch lange nicht billig². Doch diese Haltung gerät unter Rechtfertigungsdruck.

Den Grund dafür bilden gravierende Veränderungen in der religiös-weltanschaulichen Orientierung der Bevölkerung. Die beiden christlichen Großkirchen befinden sich aufgrund des anhaltenden Mitgliederschwunds der letzten Jahre auf dem Weg von Volks- zu Minderheitskirchen; die Wiedervereinigung Deutschlands, die 16 Millionen Menschen der Bundesrepublik einverleibt hat, von denen allenfalls noch 5 Millionen einer christlichen Kirche angehören, hat diese Entwicklung noch verstärkt³. Andererseits leben in Deutschland inzwischen Millionen von Menschen, die sich zu anderen Religionen bekennen, allein etwa 2 Millionen Moslems, fast alle ausländischer, vor allem türkischer Herkunft⁴; mit ihrem in den letzten beiden Jahrzehnten vollzogenen Wechsel vom Gastarbeiterdasein zur dauerhaften Niederlassung geht eine verstärkte Bedeutung ihrer kulturellen und eben auch religiösen Bedürfnisse einher. Das bunte Bild der Religionslandschaft erhält schließlich dadurch einige grelle Tupfer, daß sich sowohl im Bereich der christlichen wie auch der anderen Religionen – neben einem starken Trend zu religiösem Desinteresse – in Randgruppen eine Tendenz zur Einnahme orthodoxer oder fundamentalistischer Positionen⁵ feststellen läßt.

1 C. Leggewie, *Alhambra – Der Islam im Westen*, 1993, S. 59.

2 J. Isensee, *Verfassungsstaatliche Erwartungen an die Kirche*, in: *Essener Gespräche* 25 (1991), S. 104 (108 Fn. 9); vgl. die Darstellung einschlägiger Konflikte bei Leggewie (Fn. 1), S. 67 ff.

3 J. Müller-Volbehr, *Staatskirchenrecht im Umbruch*, ZRP 1993, 345 (346).

4 Zur Präsenz des Islam vgl. M. Stempel, *Zwischen Koran und Grundgesetz*, 1986, S. 41 ff.; Leggewie (Fn. 1), S. 51 f.

5 Vgl. dazu F. Hufen, *Fundamentalismus als Herausforderung des Verfassungsrechts und der Rechtsphilosophie*, *Staatswissenschaften und Staatspraxis* 1992, 455 (460).

Die Wahrnehmung dieser gesellschaftlichen Veränderungen stellt die der religionsgrundrechtlichen und insbesondere staatskirchenrechtlichen Diskussion lange zugrundegelegte Vorstellung von der dominierenden Bedeutung der christlichen Großkirchen im religiös-weltanschaulichen Bereich grundsätzlich in Frage⁶. Diese Vorstellung hat den Säkularisierungsprozeß der letzten Jahrzehnte noch überdauern können. Auch das verstärkte Auftreten von Sekten und sog. Jugendreligionen hat sie noch nicht umgestoßen; diese religiösen Bewegungen wurden ganz unter dem Aspekt der Gefahrenabwehr, der Ausgrenzung betrachtet. Das Auftreten zahlenmäßig größerer, kulturell fremder Religionsgemeinschaften, die ihre eigenständige religiöse Identität mit zunehmendem Selbstbewußtsein geltend machen, aber begründet eine neue Situation. Sie ist es, die man unter dem – in seinem Gehalt ebenso unklaren wie in seiner Berechtigung umstrittenen – Schlagwort der multikonfessionellen, allgemeiner gesprochen: der multikulturellen Gesellschaft zu erfassen sucht. Es stellt sich die Aufgabe, diese neu hinzugetretenen, kulturell fremden Religionen und Religionsgemeinschaften in die religionsrechtliche Ordnung einer multikonfessionell zusammengesetzten Gesellschaft zu integrieren.

Der Frage nach der Bewältigung dieser Aufgabe möchte ich zunächst und vor allem auf einer grundrechtsdogmatischen Ebene nachgehen; vornehmlich mit Blick auf Art. 4 des Grundgesetzes möchte ich versuchen, die Reichweite des grundrechtlichen Schutzes neuer, fremder Religionen zu skizzieren (II.). Daran anschließend möchte ich einige Bemerkungen dazu machen, ob das hier zunächst dargelegte Verständnis von grundrechtlicher Religionsfreiheit auch Bestand haben kann vor der Kritik, die in der politischen Theorie unter dem Stichwort des Multikulturalismus geführt worden ist (III.).

II. Reichweite und Grenzen des Grundrechtsschutzes für fremde Religionen im Grundgesetz

Aus juristischer Perspektive kann der grundrechtliche Schutz von Religionen, die unserem Kulturkreis neu und fremd sind, vor allem in der Auseinandersetzung mit einer Reihe von inzwischen hierzu ergangenen Gerichtsentscheidungen Konturen gewinnen. Wie sich in ihnen zeigt, wirft die Distanz zur christlich-säkularisierten Mehrheitskultur zunächst die Grundsatzfrage auf, unter welchen Voraussetzungen Glaubensüberzeugungen fremder Kulturkreise überhaupt als Religion im Sinne des Grundgesetzes anzusehen sind (1.). Sodann stellt sich die Frage nach der Reichweite des Grundrechtsschutzes insbesondere in zwei Hinsichten: Zum einen fragt sich, inwieweit die Grundrechte von der Beachtung der allgemeinen Rechtsordnung freistellen, wenn deren Anforderungen in Konflikt mit Glaubenssätzen geraten (2.), zum anderen und darüberhinaus, inwieweit nun auch neue und fremde Religionen in den Genuß sogenannter positiver Religionspflege durch den Staat kommen können (3.).

⁶ Vgl. Müller-Volbehr (Fn. 3), S. 345.

1. Der grundrechtliche Religionsbegriff

Auch zu Zeiten, da die Dominanz der christlichen Kirchen noch ungebrochen war, ist unter dem Grundgesetz kaum je behauptet worden, der – der Gewährleistung von Glaubens-, Bekenntnis- und Religionsausübungsfreiheit im Grundgesetz zugrundeliegende – Begriff von Religion erfasse von vornherein nur die Konfessionen des christlichen Abendlandes⁷. Daß auch die aus fremden Kulturkreisen hinzugekommenen Glaubensrichtungen den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Begriffs von Religion genügen können und insbesondere der Islam sie erfüllt⁸, steht grundsätzlich außer Streit. Dennoch lassen Fremdheit und Vielfältigkeit neuer Glaubensüberzeugungen und -betätigungen die Frage aufkommen, wo der Begriff der Religion seine Grenzen findet.

a) Diese Frage führt zunächst zu der Diskussion darüber, ob allein schon das Selbstverständnis von Gemeinschaften oder einzelnen für die Zuerkennung des Grundrechtsschutzes maßgeblich ist. Zwar täuscht die Entschiedenheit, mit der die Bekenntnisse zu einer subjektiven oder einer objektiven Bestimmung des grundrechtlichen Schutzbereichs einander entgegengesetzt werden, wohl darüber hinweg, daß beide Positionen sich im Ergebnis häufig so fern doch nicht stehen⁹. Das enthebt aber nicht der Notwendigkeit, sich über den zutreffenden Ausgangspunkt der Grundrechtsinterpretation Rechenschaft abzulegen.

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seiner Lumpensammler-Entscheidung das Selbstverständnis der christlichen Kirchen bei der Bestimmung der grundrechtlich geschützten Religionsausübung noch maßgeblich berücksichtigt¹⁰. In seinem Beschluß zur Sekte der Bahá'í hat es nun mit Recht deutlich festgestellt, daß die Entscheidung über das grundrechtliche Tatbestandsmerkmal nicht allein schon aus der Behauptung und dem Selbstverständnis derer folgt, die das Grundrecht für sich in Anspruch nehmen, vielmehr den jeweils zur Entscheidung berufenen staatlichen Gerichten obliegt¹¹. Der zentrale Einwand gegen diese grundsätzliche Behauptung der staatlichen Definitionskompetenz lautet, sie trage dem Umstand nicht hinreichend Rechnung, daß die Funktion der Freiheitsrechte im Schutz personaler Selbstbestimmung liege; eine objektive Bestimmung des Schutzbereichs aber könne die subjektive Sinnbestimmtheit von Handlungen des Grundrechtsberechtigten verfehlen¹². Nun sind die grundrechtlichen Freiheitsverbürgungen gewiß der Wahrung

7 Vgl. aber W. Hamel, Glaubens- und Gewissensfreiheit, in: K. A. Bittermann / H. C. Nipperdey / U. Scheuner, Die Grundrechte, Bd. IV/1, 2. Aufl. 1972, S. 37 (77 ff.), sowie dazu J. Isensee, Wer definiert die Freiheitsrechte?, 1980, S. 63 Fn. 83; ders., Diskussionsbeitrag, in: Essener Gespräche 19 (1985), S. 142 (144).

8 A. v. Campenhausen, Neue Religionen im Abendland, ZevKR 25 (1980), 135 (149); W. Loschelder, Der Islam und die religionsrechtliche Ordnung des Grundgesetzes, in: Essener Gespräche 20 (1986), 149 (152); J. Müller-Volbehr, Neue Minderheitenreligionen – aktuelle verfassungsrechtliche Probleme, JZ 1981, 41; H. Weber, Gelöste und ungelöste Probleme des Staatskirchenrechts, NJW 1983, 2541 (2553).

9 Vgl. dazu M. Morlok, Selbstverständnis als Rechtskriterium, 1993, S. 398 f.

10 BVerfGE 24, 236 (247 f.).

11 BVerfGE 83, 341 (353).

12 Morlok (Fn. 9), S. 394 ff.

und dem Schutz individueller Autonomie verpflichtet. Die individuelle Autonomie zugrundelegen und wahren zu wollen, heißt aber noch nicht, den Umfang ihrer grundrechtlichen Absicherung in die Hand des einzelnen geben zu müssen. Darüber, in welchem Umfang individuelle Autonomie mit den rechtlichen Mitteln des Grundrechtsschutzes versehen wird, entscheidet erst die Verfassung. Die differenzierte Formulierung der verschiedenen Grundrechte, ihrer Schutzbereiche wie ihrer Schranken, zeigt das; Verfassungsänderungen, die Grundrechtsgarantien zurücknehmen, erinnern daran. Die Verfassung definiert, was der Staat grundrechtlich schützt. Mit diesem normativen Anspruch der Verfassung aber verträgt es sich nicht, den Gehalt ihrer Regelungen der subjektiven Konkretisierungskompetenz zu überlassen¹³.

Das gilt – wenn auch faktisch gewiß nicht mit gleichen Konsequenzen – rechtlich gleichermaßen gegenüber allen religiösen Auffassungen und Gemeinschaften. So hat sich auch die katholische Kirche zuletzt vom Bundesverwaltungsgericht sagen lassen müssen, daß für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung des nächtlichen Glockenschlags der Kirchturmuhren unerheblich sei, ob diesem nach ihrem Selbstverständnis auch eine religiöse, als solche grundrechtlich zu beachtende Bedeutung zukomme¹⁴. Größere Relevanz kann die staatliche Definitionskompetenz aber sicher gegenüber neuen, fremden Kulturkreisen entstammenden Religionsgemeinschaften gewinnen. Gerade mit Blick auf die Folgen für ihren grundrechtlichen Schutz ist deshalb eine subjektive Sichtweise teils für geboten¹⁵, teils für bedenklich erachtet worden¹⁶. Wie auch immer man über den Umfang des ihnen zu gewährenden Grundrechtsschutzes denken mag: Auf eine objektive verfassungsrechtliche Bestimmung des Begriffs von Religion und religiöser Betätigung kann auch hier nicht verzichtet werden.

b) Wenn die Freiheitsrechte des Grundgesetzes dem Schutz der Autonomie der Berechtigten verpflichtet sind, muß die Interpretation der grundrechtlichen Schutzbereiche, innerhalb derer die Freiheit der Bürger garantiert wird, grundsätzlich formal, gegenüber den von den Berechtigten wählbaren Inhalten der Freiheitsbetätigung neutral erfolgen. Bezogen auf den grundrechtlichen Schutz der Religionsfreiheit heißt das: Der von den staatlichen Instanzen zugrundegelegende, verfassungsrechtliche Begriff der Religion ist unter Beachtung der staatlichen Neutralität in Fragen der religiösen Wahrheit, nach »neutralen, allgemeingültigen, nicht konfessionell oder weltanschaulich gebundenen Gesichtspunkten«¹⁷ zu bestimmen. Von dieser Prämisse ausgehend ist der religiöse Glaube als »die subjektive Gewißheit von einer überweltli-

13 Zur objektiven Auslegung vgl. insb. Isensee, *Freiheitsrechte* (Fn. 7), insb. S. 35, 40, 59; R. Herzog, in: *Maunz / Dürig, GG, Art. 4 Rn. 104*.

14 BVerwG, *NJW* 1992, 2779.

15 R. Potz, *Die Religionsfreiheit in Staaten mit westlich-christlicher Tradition*, in: J. Schwartländer (Hrsg.), *Freiheit der Religion*, 1993, S. 119 (123); K. Schlaich, *Diskussionsbeitrag*, in: *Essener Gespräche* 20 (1986), S. 183 f.

16 J. Isensee, *Diskussionsbeitrag*, in: *Essener Gespräche* 20 (1986), S. 186; Loschelder (Fn. 8), S. 157 f.; C. Starck, in: *von Mangoldt / Klein / Starck, GG, Bd. 1, 3. Aufl. 1985, Art. 4 Abs. 1, 2 Rn. 34*; vgl. auch Herzog (Fn. 13), *Art. 4 Rn. 104*.

17 BVerfGE 24, 236 (247 f.).

chen Macht, die in einer persönlichen oder unpersönlichen Gottheit oder in der Wirksamkeit einer überweltlichen Kausalität bestehen kann«, umschrieben worden¹⁸.

Danach verbieten sich Versuche, dem grundrechtlichen Schutz der Religionsfreiheit – sei es hinsichtlich des Begriffs von Religion überhaupt, sei es hinsichtlich des Umfangs geschützter Äußerungsformen von Religion – unter Berufung auf religiöse oder ethisch-kulturelle Traditionen oder Grundlagen des Gemeinwesens inhaltliche Grenzen zu ziehen. Eine Einschränkung auf die Überzeugungen und Betätigungsformen christlich-abendländischer Religion ist deshalb nicht zulässig¹⁹. Gleiches gilt für den Versuch, in Anknüpfung an zwei frühe Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts²⁰ solche tatbestandlichen Grenzen zumindest in den »gewissen übereinstimmenden sittlichen Grundanschauungen der heutigen Kulturvölker« zu finden²¹, eine Formel, die im übrigen schon praktisch nicht weit trägt²²; auch ihre Erwähnung in jüngeren verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen bleibt für die Lösung der anstehenden Konflikte unerheblich²³. Das Bundesverfassungsgericht selbst hat später zu Recht einer tatbestandlichen Einschränkung unter Heranziehung religiöser oder sonstiger ethisch-kultureller Kriterien eine deutliche Absage erteilt. Sich von seinen früheren Äußerungen distanzierend hat es klargestellt, das Grundgesetz sei nicht auf einen ethischen Standard im Sinne bestimmter weltanschaulicher Prinzipien fixiert, sein ethischer Standard sei vielmehr der der Offenheit gegenüber dem Pluralismus religiös-weltanschaulicher Auffassungen²⁴. Mit einer »Kulturadäquanz-Formel«, die den Grundrechtsschutz auf unserem Kulturkreis vertraute und kongruente religiöse Überzeugungen begrenzte, lassen sich mögliche Konflikte zwischen Glaubensüberzeugungen fremder Kulturkreise und hiesiger Rechtsordnung nicht von vornherein grundrechtlich ausblenden – und generell zugunsten der staatlichen Rechtsordnung entscheiden²⁵.

Ebenso ist es danach ausgeschlossen, die theologische Richtigkeit oder Verbindlichkeit vorgebrachter Glaubensüberzeugungen staatlicherseits zu überprüfen und zu bewerten. Mögliche Friktionen lassen sich deshalb nicht dadurch vermeiden, daß die Gerichte im Schulen- und Meinungsstreit innerhalb fremder Religionsgemeinschaften jene Positionen für maßgeblich erklären, die sich hiesigen Lebensverhältnissen

18 U. Preuß, in: AK-GG, Bd. 1, 2. Aufl. 1989, Art. 4 Abs. 1, 2 Rn. 14.

19 v. Campenhausen (Fn. 8), S. 136 f.; M. Fehlau, Die Schranken der freien Religionsausübung, JuS 1993, 441 (444). A. A. hinsichtlich der Bestimmung des Umfangs geschützter Religionsausübung Isensee, Diskussionsbeitrag (Fn. 7), S. 144; Loschelder (Fn. 8), S. 156, 174 (Leitsatz 4).

20 BVerfGE 12, 1 (4); 24, 236 (246).

21 So etwa P. Badura, Der Schutz von Religion und Weltanschauung durch das Grundgesetz, 1989, S. 40 ff., 73; I. v. Münch, in: ders. (Hrsg.), GG, Bd. 1, 4. Aufl. 1992, Art. 4 Rn. 59; Müller-Volbehr (Fn. 8), S. 44, der darüber hinaus eine Bindung an die Grundentscheidungen der Verfassung postuliert.

22 So zu Recht Fehlau (Fn. 19), S. 443; T. Fleischer, Der Religionsbegriff des Grundgesetzes, 1989, S. 86 ff.

23 Vgl. etwa BVerwG, DVBl. 1994, 163 (165); OVG Münster, NVwZ 1992, 77 (78).

24 BVerfGE 41, 29 (50); zur unterschiedlichen Bewertung dieser Äußerung des Gerichts vgl. einerseits B. Pieroth / B. Schlink, Grundrechte – Staatsrecht II, 9. Aufl. 1993, Rn. 586, andererseits Badura (Fn. 21), S. 40 ff.

25 So auch Pieroth / Schlink (Fn. 24), Rn. 586.

und Rechtsvorschriften anzupassen bereitfinden. Gerade im Islam finden sich sowohl Lehrmeinungen, die dem im nicht-islamischen Ausland lebenden Moslem die Achtung der Rechtsordnung seines Aufenthaltslandes aufgeben und ihn nötigenfalls von Glaubensregeln dispensieren²⁶, wie auch fundamentalistische Einstellungen. Die Differenz zwischen verschiedenen Richtungen und Lehrmeinungen kann sich in der Beurteilung ganz konkreter Fragen – wie etwa der, ob nur das betäubungslose Schächten den islamischen Schlachtvorschriften genügen kann²⁷ – niederschlagen. Art. 4 GG gebietet, auch die konfliktrträgliche strenggläubige Auffassung anzuerkennen. Auch Außenseitern und Sektierern wird der Grundrechtsschutz zugesprochen, ohne daß der Staat deren Glaubenshaltung soll bewerten oder einer theologischen Richtigkeitskontrolle soll unterziehen dürfen²⁸.

Dem Vorbringen, eine bestimmte Auffassung oder Betätigung sei Ausfluß eines religiösen Glaubens, werden die Gerichte danach nur selten nicht folgen können. Ihnen bleibt nur noch – auf der Beweisebene – die Forderung nach einer »konkreten, substantiierten und objektiv nachvollziehbaren Darlegung«²⁹ der Glaubensposition.

2. Der Schutz glaubensgeleiteten Verhaltens vor hoheitlicher Beschränkung

Religiös-weltanschauliche Motive können für potentiell jegliches Verhalten bestimmend werden, und sie werden es zumal dann, wenn fremde Religionen eine Trennung von weltlicher und geistlicher Sphäre nicht kennen und das Leben der Gläubigen umfassend zu regeln beanspruchen³⁰. Entsprechend vielfältig sind die Kollisionen des von solchen fremden religiösen Auffassungen geleiteten Verhaltens mit den Anforderungen der Rechtsordnung. Ein kurzer Blick auf Beispielfälle aus der Rechtsprechung zeigt das: Religiöse Bekleidungs- und Verhaltensvorschriften können islamischen Mädchen untersagen, am koedukativ erteilten Schwimm- oder Sportunterricht oder gar an jeglichem Sportunterricht in der Schule teilzunehmen; die Pflicht zum Tragen des Schador ist mit Verhaltensregeln in französischen Schulen in Konflikt geraten; ein Sikh hat gewisse Schwierigkeiten, der Pflicht zum Tragen eines Motorradhelms nachzukommen³¹; der Wunsch, die Feiertage fremder Religionen zu begehen, stößt an der Arbeitsstelle und in der Schule auf abweichende hiesige Sonn- und Feiertagsregelungen; die Verpflegung in Haftanstalten, aber auch das Lebensmittelangebot auf dem freien Markt entspricht nicht religiösen Geboten. Das Auftreten von Religionen aus fremden Kulturkreisen gibt so der Frage nach der Reichweite und den Grenzen des Grundrechtsschutzes glaubensgeleiteten Verhaltens neue Aktualität und Brisanz.

26 Vgl. H.-P. Füssel / T. Nagel, Islamischer Religionsunterricht und Grundgesetz, EuGRZ 1985, 497 (501).

27 Auf die Beachtlichkeit der verschiedenen Auffassungen weisen zu Recht hin T. Kuhl / P. v. Unruh, Tierschutz und Religionsfreiheit am Beispiel des Schächtens, DÖV 1991, 94 (101 f.).

28 BVerfGE 33, 23 (29); OVG Münster, NVwZ 1992, 77 (78); BGer, EuGRZ 1993, 400 (401).

29 BVerwG, DVBl 1994, 163 (165).

30 Vgl. dazu mit Blick auf den Islam Loschelder (Fn. 8), S. 149, 151.

31 Vgl. BGer, EuGRZ 1993, 595.

a) Das heute vorherrschende Verständnis von grundrechtlicher Religionsfreiheit verspricht zunächst einen sehr weitreichenden Schutz. Das Bundesverfassungsgericht entnimmt Art. 4 Abs. 1 und 2 GG – mit weitgehender Billigung des Schrifttums³² – ein einheitliches und umfassendes Grundrecht auf Religionsfreiheit, das das Recht garantieren soll, sein gesamtes Leben an der eigenen religiösen Überzeugung, und zwar nicht nur an imperativen Glaubenssätzen auszurichten; vom Grundrechtsschutz erfaßt sind danach auch an sich neutrale Handlungen, sofern sie Ausfluß einer religiösen Überzeugung sind³³. Die Problematik dieser Annahme unter den Bedingungen einer religiös bzw. kulturell unterschiedlich zusammengesetzten Gesellschaft ist offenkundig. Wollte man die Formel – angesichts der vorbehaltlosen Fassung des Grundrechts – als Umschreibung des definitiven Grundrechtsschutzes verstehen, verdiente sie in der Tat das Prädikat anarchistisch; eine abweichende individuelle religiöse Auffassung würde sich gegenüber jeglicher Regulierung durch den staatlichen Gesetzgeber durchsetzen können. Nun soll mit diesem weitreichenden Grundrechtsversprechen das Problem der Kollision zwischen den Verhaltensgeboten kulturell fremder Religionen und den Anforderungen der staatlichen Rechtsordnung noch nicht gelöst sein; der definitive Grundrechtsschutz soll sich erst aus einer Abwägung mit möglicherweise entgegenstehenden Verfassungsrechtsgütern ergeben. Doch auch das behebt nicht alle Schwierigkeiten.

Freiheitsbeschränkende Gesetze müssen danach ihre Grundlage in verfassungsrechtlichen, die Grundrechtsbeschränkung legitimierenden Rechtsgütern finden. Das daraus resultierende Problem wird exemplarisch deutlich in der Diskussion um das betäubungslose Schächten, wie es nach – wenn auch nicht einhelliger – Auffassung orthodoxer Juden und Moslems als Schlachtmethode vorgeschrieben ist. Es ist im geltenden deutschen Tierschutzrecht grundsätzlich untersagt, kann aber ausnahmsweise erlaubt werden, wenn zwingende religiöse Vorschriften entweder das Schächten vorschreiben oder den Genuß von Fleisch nicht geschächteter Tiere verbieten. Wird auch in dieser letzteren Alternative der grundrechtliche Schutz der Religionsfreiheit tatbestandlich bejaht³⁴, ist auch insoweit die Versagung einer Ausnahmegenehmigung kaum noch überzeugend zu rechtfertigen: Sowohl die Behauptung, die Kompetenznorm des Art. 74 Nr. 20 GG erkenne den Tierschutz als entgegenstehendes, grundrechtsbeschränkendes Verfassungsrechtsgut an, als auch die Berufung auf Art. 1 Abs. 1 GG, der die Verhinderung eines selbsterniedrigenden, selbstentwürdigenden Verhaltens gebieten soll, als auch schließlich der Rückgriff auf das Sittengesetz als Grundrechtsschranke³⁵ unterliegen durchschlagenden Bedenken. Das OVG Hamburg hat deshalb jüngst die Verweigerung einer Ausnahmegenehmigung auf die Be-

32 Vgl. etwa Badura (Fn. 21), S. 24; A. v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, 2. Aufl. 1983, S. 52; ders., Religionsfreiheit, in: J. Isensee / P. Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. VI, 1989, § 136 Rn. 36, 52; Starck (Fn. 16), Art. 4 Abs. 1, 2 Rn. 21.

33 Vgl. BVerfGE 12, 1 (3 f.); 24, 236 (245); 32, 98 (106); 33, 23 (28); 41, 29 (49); 44, 37 (49).

34 So etwa v. Campenhausen, Religionsfreiheit (Fn. 32), § 136 Rn. 71; Kuhl / v. Unruh (Fn. 27), S. 98.

35 H.-G. Kluge, Vorbehaltlose Grundrechte am Beispiel des Schächtens, ZRP 1992, 141 (145 f.), in: Anknüpfung an Herzog (Fn. 13), Art. 4 Rn. 117; vgl. auch VG Gelsenkirchen, NWVBl 1993, 116 (118).

gründung gestützt, das Verbot betäubungslosen Schächtens beeinträchtigt das – weit auszulegende – Grundrecht auf Religionsfreiheit nicht, da dieses nicht vor religiös motivierten Erschwernissen der Lebensführung schützt, hier also nicht vor der Zwangslage, entweder auf Fleischgenuß zu verzichten oder aber religiös einwandfreies Fleisch mühsam und teuer aus dem islamischen Ausland zu beziehen; es gewähre keinen Anspruch des einzelnen auf eine seiner religiös bestimmten Lebensführung möglichst entgegenkommende staatliche Gestaltung der allgemeinen Lebensverhältnisse³⁶. Allerdings: Es geht hier nicht um einen Anspruch auf positive Gestaltung der allgemeinen Lebensbedingungen, sondern allein um die Freistellung von staatlichen Vorschriften zugunsten einzelner, um ihnen eine ihrem Glauben gemäße Lebensführung zu ermöglichen. Die Verweigerung eines solchen Dispenses mit dem zugrundegelegten weiten Verständnis von grundrechtlicher Religionsfreiheit zu vereinbaren, erscheint schwierig: Wenn die behauptete Ausdehnung des Schutzbereichs über das Recht zur Beachtung imperativer Glaubensgebote hinaus einen Gehalt haben soll, so müßte er sich gerade auch darin erweisen, dem einzelnen erhebliche Nachteile in seiner Lebensführung aus religiösen Gründen zu ersparen.

Wo ein entgegenstehendes Verfassungsrechtsgut in Betracht kommt, erhebt sich die Frage, ob ein nach diesem weiten Verständnis grundrechtsgeschütztes, glaubensgeleitetes Verhalten im Ergebnis hinter den Anforderungen der Rechtsordnung zurückzutreten hat. Sie ist zuletzt vor allem diskutiert worden aus Anlaß der mit religiösen Bekleidungs- und Verhaltensvorschriften begründeten Weigerung islamischer Mädchen, am koedukativ abgehaltenen Schwimm- oder Sportunterricht teilzunehmen. Die Gerichte haben diese Frage abwägend, das Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG und den staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag (Art. 7 Abs. 1 GG) einander entgegensetzend beantwortet. Das eröffnete unterschiedlichen Bewertungen Raum, die grundsätzlich auseinandergehende Vorstellungen vom Leben kulturell fremder Gruppen in der hiesigen Gesellschaft durchscheinen lassen. Das OVG Münster wies ein betroffenes Mädchen und seine Eltern auf ihren frei gewählten »ständigen Aufenthalt in der hiesigen, säkularisierten, wertpluralistischen Gesellschaft« hin und leitete daraus erhöhte Toleranzanforderungen an sie auch innerhalb der Schule ab³⁷. Gerade umgekehrt sah das OVG Bremen die Schule in der Pflicht zur organisatorischen und pädagogischen Anpassung an die »multikulturelle, wertpluralistische Gesellschaft der heutigen Bundesrepublik«³⁸. Das führte, während immerhin die Befreiung vom Schwimmunterricht von den deutschen Gerichten – wie auch vom Schweizerischen Bundesgericht – einhellig zugesprochen wurde³⁹, hinsichtlich des Sportunterrichts zunächst auch zu uneinheitlichen Entscheidungen.

b) Schon die beiden Beispiele des Schächtens einerseits, der Freistellung vom koedukativen Sportunterricht andererseits deuten an, warum die Annahme, Art. 4 Abs. 1

36 OVG Hamburg, GewArch 1993, 464 (465 f.); vgl. auch VG Gelsenkirchen, NWVBl. 1993, 116 (118), sowie Zippelius, in: BK, Art. 4 (Drittbearb.) Rn. 105.

37 OVG Münster, RdJB 1992, 409 (411); zustimmend B. Groh, Anmerkung, RdJB 1992, 414 (415); P. Theuersbacher, Die Entwicklung des Schulrechts in den Jahren 1991 und 1992, NVwZ 1993, 631 (633).

38 OVG Bremen, RdJB 1992, 412 (413).

39 BGer, EuGRZ 1993, 400; OVG Münster, NVwZ 1992, 77.

und 2 GG verbürge das Recht auf ein Leben gemäß den religiösen Überzeugungen, gerade angesichts religiös geprägter, kulturell abweichender Lebensvorstellungen grundrechtsdogmatisch nicht überzeugt. Sie verspricht teils mehr, als sie halten kann, wenn staatliche Gesetzgebung noch mehr mit Anspruch auf Allgemeinverbindlichkeit soll bewirken können, als allein verfassungsrechtlich vorgegebene Ziele umzusetzen; teils gewährt sie einen unangemessen schwachen – weil für eine verfassungsrechtlich nur noch wenig strukturierte Abwägung und letztlich richterliche Dezision offenen – Grundrechtsschutz⁴⁰. Sie ebnet damit verfassungsrechtlich vorgegebene Differenzierungen in der Schutzintensität und der gesetzgeberischen Regelungs- und Eingriffsbefugnis ein. Die Grundrechtsbestimmung des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG enthält solche – aus Wortlaut und Systematik ermittelbare – Differenzierungen im Grundrechtsschutz, indem sie verschiedene einzelne Grundrechte zum Schutz der Religionsfreiheit verbürgt⁴¹. Sie vermögen auch auf die Herausforderungen durch neue oder fremde Religionen differenziert zu antworten.

Art. 4 GG gibt glaubensgeleitetem Verhalten einen begrenzten spezifischen Schutz. Art. 4 Abs. 2 GG gewährleistet die ungestörte Religionsausübung im engeren Sinn von Kultushandlungen, und zwar nicht nur in dem christlicher Tradition, sondern in dem der jeweiligen Religion entsprechenden Umfang⁴². Dieser Grundrechtsschutz kann sich deshalb auch etwa auf das – betäubungslose – Schächten erstrecken, soweit es als kultische Handlung selbst religiösen Charakter besitzt⁴³; in dieser ersten Alternative des § 4 a Abs. 2 Tierschutzgesetz erscheint danach die Erteilung einer Ausnahme genehmigung grundrechtlich geboten, sofern nicht im Einzelfall nicht kultisch vorgegebene Modalitäten der Ausführung entgegenstehen. Darüber hinaus schützt die Bekenntnisfreiheit des Art. 4 Abs. 1 GG auch sonstiges Verhalten vor staatlicher Beschränkung, die sich gerade gegen das in ihm zum Ausdruck kommende religiöse (oder weltanschauliche) Bekenntnis richtet. So stünde die Bekenntnisfreiheit entgegen, wenn das Tragen des Schador in der Schule allein wegen seines Bekenntnisgehalts und einer davon möglicherweise auf andere ausgehenden Provokation untersagt würde – wie vor einigen Jahren in Frankreich geschehen, wo ein Schulleiter zwei verschleierte Mädchen vom Unterricht ausschloß und damit eine heftige Debatte um den islamischen Schleier auslöste; der Conseil d'État beendete sie schließlich mit einem Votum für die grundsätzliche Zulässigkeit des Schador⁴⁴.

Im übrigen aber ist auch glaubensgeleitetes Verhalten grundsätzlich nur nach Maßgabe der anderen Freiheitsrechte, etwa der auf Meinungsäußerungs-, Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit, schließlich des allgemeinen Freiheitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG geschützt. Es kann deshalb auch denselben Bindungen an die allgemeine Rechtsordnung unterworfen werden wie das nämliche, nicht religiös motivierte Verhalten; das gilt etwa für wirtschaftliche, politische oder – wie in den Koranschulen

40 Kritisch dazu Preuß (Fn. 18), Art. 4 Abs. 1, 2 Rn. 25.

41 So auch Loschelder (Fn. 8), S. 152.

42 H. Weber, Diskussionsbeitrag, in: Essener Gespräche 20 (1986), S. 191 (192); a. A. Loschelder (Fn. 8), S. 174 (Leitsatz 4).

43 Vgl. dazu bereits die Empfehlung des Agrarausschusses in BR-Drucks. 195/1/86 vom 2. 5. 1986, S. 2.

44 Vgl. dazu A. Spies, Verschleierte Schülerinnen in Frankreich und Deutschland, NVwZ 1993, 637.

praktiziert⁴⁵ – erzieherische Aktivitäten von Religionsgemeinschaften. Selbstverständlich kann der Gesetzgeber auch dort Rücksicht auf religiös geprägte Einstellungen und Verhaltensweisen üben, wo ihm dies nicht grundrechtlich zwingend aufgegeben ist. Solche gesetzlichen Regelungen finden sich auch, freilich in der Regel gewiß eher zugunsten der jeweiligen Mehrheitsreligionen oder einzelner privilegierter Minderheitsreligionen. Dies gilt etwa für die Möglichkeit der Ausnahmegenehmigung vom Verbot des betäubungslosen Schlachtens, um auch Juden und Moslems eine ihrem Glauben gemäße Versorgung mit Fleisch zu ermöglichen; angesichts der vorhandenen Ausnahmeregelung erscheint übrigens fraglich, ob die Behörde deren Erteilung noch ermessensfehlerfrei ablehnen kann, wenn nicht im Einzelfall Bedenken, etwa wegen der Qualifikation des Schächters, bestehen.

Jenen letzten Bereich zunächst neutralen, im Einzelfall aber von bestimmten religiösen Auffassungen getragenen Verhaltens, das der Staat vorbehaltlos zu akzeptieren hat, umreißt das Grundrecht der Gewissensfreiheit. Sein Schutz ist tatbestandlich auf den Einzel- und Ausnahmefall begrenzt: Er greift erst, wenn einem einzelnen ein Verhalten abverlangt wird, das ihn – auf Grund eines als unbedingt verpflichtend empfundenen Glaubensgebots – in einen existentiellen, die Identität der Persönlichkeit mit sich selbst bedrohenden Konflikt stürzen würde⁴⁶. Und auch die Rechtsfolge bleibt darauf begrenzt, den einzelnen vom Zwang zum gewissenwidrigen Verhalten freizustellen, indem ihm eine gewissenkonforme Alternative angeboten oder voller Dispens gewährt wird. Im Sinne dieser Vorgabe hat das Bundesverwaltungsgericht die Kontroverse um die Befreiung vom koedukativen Sportunterricht beendet: Will der Staat auf die koedukative Abhaltung nicht verzichten, muß er moslemische Mädchen von der Teilnahme freistellen, sofern diese sie wegen entgegenstehender zwingender Glaubensgebote in Gewissensnot brächte⁴⁷; selbst eine vollständige Befreiung von jeglichem Schulsport kann in Gewissensgründen ihre Rechtfertigung finden⁴⁸. Wo einzelne Angehörige fremder Religionen durch die Rechtsordnung in einen Gewissenskonflikt gebracht werden, bürdet das Grundrecht der Gewissensfreiheit die sozialen Kosten, die die Freistellung oder die Bereitstellung gewissenkonformer Alternativen verursachen, dem Staat bzw. der Gesellschaft auf⁴⁹.

3. Die sogenannte positive Religionspflege durch den Staat

Ging es bislang allein um die grundrechtliche Verpflichtung des Staates, die private Freiheitsbetätigung auch von Angehörigen fremder religiöser Auffassungen zu respektieren, indem er sie nicht beschränkt, ergeben sich im Bereich der sog. positiven Religionspflege darüber hinausreichende Fragestellungen. Unter diesem Begriff wer-

45 Vgl. dazu Stempel (Fn. 4), S. 124 ff., 228 ff.; zur Schließung einer Koranschule OVG Münster, RdJB 1988, 346.

46 Vgl. dazu N. Luhmann, Die Gewissensfreiheit und das Gewissen, AöR 90 (1965), 257 (264 ff.); E.-W. Böckenförde, Das Grundrecht der Gewissensfreiheit, in: VVDStRL 28 (1970), S. 33 (67 ff.).

47 BVerwG, DVBl 1994, 163.

48 VG Freiburg, Urt. v. 10.11.1993 – 2 K 1739/92.

49 Vgl. dazu Preuß (Fn. 18), Art. 4 Abs. 1, 2 Rn. 45.

den – ohne daß er bereits grundrechtsdogmatische Trennschärfe besäße, etwa die Grenze zwischen rein abwehrrechtlichen und sonstigen Grundrechtswirkungen oder den Bereich jenseits der grundrechtlichen Gewährleistungen markierte – Fragen der religiösen Betätigung innerhalb staatlicher Einrichtungen, der staatlichen Begünstigung und Förderung von Religion bzw. Religionsgemeinschaften, der staatlichen Zusammenarbeit mit Religionsgemeinschaften zusammengefaßt⁵⁰. Die Erscheinungsformen solcher – heute zwar nicht ausschließlich, aber doch ganz vorrangig den christlichen Großkirchen zukommenden – positiven Religionspflege sind vielfältig: religiöse Symbole in öffentlichen Gebäuden, Berücksichtigung religiöser Gehalte in der schulischen Erziehung, theologische Fakultäten an staatlichen Hochschulen, der Status der öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit daran anknüpfenden Vorrechten wie insbesondere dem der Kirchensteuererhebung, Gefängnis- und Militärseelsorge durch staatlich beamtete Geistliche und ähnliches mehr. Unter den veränderten gesellschaftlichen Umständen fragt sich, inwieweit eine derartige staatliche Religionspflege noch den etablierten Konfessionen und Kirchen vorbehalten bleiben kann oder aber auch auf neue, fremde Religionen und Religionsgemeinschaften erstreckt werden muß.

a) Mit Blick auf die Grundrechte aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG ist zunächst festzuhalten, daß staatliche Einrichtungen kein grundrechtsfreier und damit auch kein religionsfreier Raum sind. Die religiöse Betätigung des einzelnen innerhalb staatlicher Einrichtungen bleibt immer noch private und als solche grundrechtsgeschützte Betätigung; sie ist als solche zu dulden und ihr ist erforderlichenfalls Raum zu geben, ohne daß damit etwas anderes als ein grundrechtlicher Abwehranspruch geltend gemacht würde⁵¹. Für Kultushandlungen innerhalb staatlicher Anstalten wird das schon in Art. 140 GG i.V.m. Art. 141 WRV deutlich, es gilt aber auch für andere private Äußerungsformen der religiösen Überzeugung wie etwa das Tragen religiös vorgeschriebener Kleidung. Auch religiös bestimmte Aktivitäten von Minderheiten oder Außenseitern haben insoweit ihren grundrechtsgeschützten Raum innerhalb staatlicher Einrichtungen. Auf religiös bedingte Verhaltensregeln ist deshalb die grundrechtsgebote Rück­sicht zu nehmen⁵²; das Tragen des Schador ist, wie bereits angesprochen, auch in der Schule grundrechtlich geschützt. Darüber hinaus kann grundrechtlich auch die Ermöglichung gottesdienstlicher Handlungen in staatlichen Einrichtungen, etwa die Ermöglichung eines gemeinsamen Freitagsgebets für die in einer Haftanstalt einsitzenden Moslems, geboten sein⁵³.

50 Zum Begriff der positiven Religionspflege vgl. v. Campenhausen, Religionsfreiheit (Fn. 32), § 136 Rn. 38; Müller-Volbehr (Fn. 3), S. 346.

51 Eine Entscheidung wie die des türkischen Verfassungsgerichtshofs, EuGRZ 1990, 146, der – ausgehend vom Prinzip des staatlichen Laizismus – das Tragen des Schador an staatlichen Hochschulen wegen des erforderlichen Dispenses von staatlichen Bekleidungs­vorschriften aus einer nur zu dulden­den privaten Betätigung in eine staatliche Gewährung uminterpretierte, die mit der staatlichen Neutralität unvereinbar sei, wäre deshalb unzutreffend; zur Kritik vgl. C. Rumpf, Das türkische Verfassungsgericht und die Grundzüge seiner Rechtsprechung, EuGRZ 1990, 129 (145).

52 Vgl. OLG Hamm, NSStZ 1984, 190, zur Beachtung von Speisevorschriften, OLG Koblenz, NSStZ 1986, 23, zur Beachtung des Verbots, sich vollständig zu entkleiden, in der Haftanstalt.

53 BGer, EuGRZ 1988, 68.

Die Multikonfessionalität der Menschen, die heute in solchen staatlichen Einrichtungen zusammentreffen, verdeutlicht allerdings auch eine wichtige Grenze des Grundrechtsschutzes; er endet, wo religiöse Aktivität nicht mehr private, sondern staatliche Veranstaltung ist. Das von Lehrer und Schülern zu Unterrichtsbeginn gemeinsam gesprochene überkonfessionell-christliche Schulgebet, wenn es vom sonstigen Unterricht organisatorisch nicht getrennt ist, oder das Kreuzifix im Klassenraum sind Beispiele für aus den Grundrechten nicht zu rechtfertigende, vielmehr objektiv verfassungsrechtlich problematische staatliche Bekenntnishandlungen.

b) Wegen des vornehmlich grundrechtlichen Interesses sei auf die im engeren Sinn staatskirchenrechtlichen Fragestellungen nur kurz hingewiesen. Hier werden sich einerseits Fragen der Parität stellen; insbesondere wird der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit den daran anknüpfenden Vorrechten auch neuen und fremden, kleineren Religionsgemeinschaften offenstehen müssen, auch islamischen Vereinigungen, sobald diese die hinreichende Gewähr der Dauerhaftigkeit ihres Bestehens bieten können⁵⁴. Andererseits erscheinen manche Durchbrechungen des Trennungsprinzips durch Formen institutionellen Zusammenwirkens zwischen Staat und Kirchen – wie etwa die Gefängnis- oder Militärseelsorge durch beamtete Geistliche – im Hinblick auf die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates noch fragwürdiger.

c) Schließlich ist allerdings nicht zu übersehen, daß die Verfassung selbst das Prinzip der staatlichen Neutralität gegenüber verschiedenen religiösen Auffassungen in einzelnen Hinsichten durchbricht. Ein banal scheinendes, aber für das gesellschaftliche Leben nach wie vor nicht unbedeutendes Beispiel ist die institutionelle Garantie der sonntäglichen Ruhe durch Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV. Eine andere – in der politischen Diskussion und Rechtsprechung erheblich bedeutendere – Begrenzung findet sich in der staatlichen Schulhoheit.

Darüber, wie die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag angesichts einer multikulturell zusammengesetzten Schülerschaft angemessen erfüllen kann, wird eine umfangreiche pädagogische Diskussion geführt. Aus verfassungsrechtlicher Perspektive besteht insoweit ein weitreichender Gestaltungsspielraum des Staates. Die staatliche Schulhoheit schließt das Recht des Staates ein, eigene schulische Erziehungs- und Bildungsziele festzulegen und zu verfolgen, um das Kind zu einem selbstverantwortlichen Mitglied der Gesellschaft heranzubilden. Der Staat ist dabei nicht von jeglicher rechtlicher Bindung, insbesondere Rücksichtnahme auf die religiös-weltanschauliche Orientierung der Kinder und ihrer Eltern frei; insbesondere darf die öffentliche Schule nicht die Verbindlichkeit bestimmter Glaubensinhalte beanspruchen oder in weltanschaulich-religiöser Hinsicht missionarisch, indoktrinierend wirken. Eine religiös-weltanschauliche Parteinahme ist dem Staat danach nicht erlaubt – weshalb das landesverfassungsrechtliche Bildungsziel der Ehrfurcht vor

54 Vgl. dazu Müller-Volbehr (Fn. 3), S. 346; näher zur Verleihung des Körperschaftsstatus H. Weber, Die Verleihung der Körperschaftsrechte an Religionsgemeinschaften, ZevKR 34 (1989), 337 (367 ff.).

Gott zumindest einer erheblichen Relativierung seines normativen Gehalts bedarf⁵⁵. Es ist ihm aber nicht verwehrt, vielmehr aufgegeben, in der Formulierung von Erziehungs- und Bildungszielen ethisch-kulturell Position zu beziehen⁵⁶.

Kulturell abweichende Positionen von Eltern und Kindern erfahren hierdurch eine substantielle Begrenzung ihrer Entfaltungsmöglichkeiten im Schulbereich. Kinder können sich, Eltern dürfen ihre Kinder der staatlichen Erziehungs- und Bildungstätigkeit in öffentlichen Schulen nicht entziehen, auch wenn sie selbst entgegenstehende religiös-weltanschauliche Positionen haben bzw. vermitteln wollen. Auch das islamische Mädchen, das im Schador zum Unterricht erscheint und am koedukativen Sportunterricht teilzunehmen sich weigert, ist in der staatlichen Schule einer Erziehung im Sinne der staatlichen Erziehungsziele ausgesetzt, so wie auch umgekehrt die schulische Unterweisung über den islamischen Glauben strenggläubige Christen nicht zum Fernbleiben vom Unterricht berechtigt⁵⁷. Auch der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, dessen Erteilung durch Art. 7 Abs. 3 GG nicht nur den christlichen und jüdischen, sondern auch neuen Religionsgemeinschaften garantiert ist⁵⁸, ist dieser Bindung nicht enthoben; als ordentliches Lehrfach steht er unter einer – beschränkten – staatlichen Aufsicht, die auf die Wahrung der elementaren Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten hat⁵⁹. Schließlich erfaßt die staatliche Schulaufsicht auch private Ersatzschulen, deren Errichtung als private Bekenntnisschulen Art. 7 Abs. 4 und 5 GG – anders als noch die Weimarer Reichsverfassung, die nur christliche und jüdische Bekenntnisschulen zuließ – grundsätzlich allen Bekenntnissen verbürgt⁶⁰. Auch sie dürfen in ihren Lehrzielen hinter den öffentlichen Schulen nicht zurückstehen (Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG), und das heißt auch, daß sie den staatlichen Erziehungszielen Genüge tun müssen, insbesondere im Sinne der Toleranz und der Verhinderung der Verletzung der Gefühle Andersdenkender erziehen müssen⁶¹. Angehörigen von Außenseitergruppen und Sekten oder auch kulturell

55 BayVerfGH, NJW 1988, 3141; vgl. dazu H.-M. Pawlowski, Ehrfurcht vor Gott als schulisches Bildungsziel in Bayern, NJW 1989, 2240, der hier eine Bestimmung ohne normative Verbindlichkeit, mit nur symbolischer Bedeutung sieht, und L. Renck, Religionsfreiheit und das Bildungsziel der Ehrfurcht vor Gott, NJW 1989, 2442, der eine verfassungswidrige Verfassungsnorm annimmt.

56 Vgl. BVerfGE 41, 29 (44, 49 ff.); 47, 46 (71 f.); H.-U. Evers, Die Befugnis des Staates zur Festlegung von Erziehungszielen in der pluralistischen Gesellschaft, 1979, S. 55.

57 AG Bonn, NJW 1989, 1047.

58 Zur vieldiskutierten Frage der Einführung eines islamischen Religionsunterrichts vgl. – aus islamischer Perspektive – I. Cavdar, Islamischer Religionsunterricht an deutschen Schulen, RdJB 1993, 265; G. Eiselt, Islamischer Religionsunterricht an öffentlichen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland, DÖV 1981, 205; Füssel / Nagel (Fn. 26); K. Gebauer, Islamische Unterweisung im deutschen Klassenzimmer, RdJB 1989, 263; I. Richter, in: AK-GG, Bd. 1, 2. Aufl. 1989, Art. 7 Rn. 55; Weber (Fn. 8), S. 2553.

59 G. Eiselt (Fn. 58), S. 208; Gebauer (Fn. 58), S. 271; I. Richter, Multireligiöser Religionsunterricht in einer multikulturellen Gesellschaft?, RdJB 1993, 257 (262); Stempel (Fn. 4), S. 382 ff.; vgl. allgemein dazu C. Link, in: E. Friesenhahn / U. Scheuner, Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, 2. Band, 1975, S. 503 (512 ff.).

60 BVerwG, NVwZ 1992, 1187; B. Pieroth, Anmerkung, RdJB 1990, 448 (449); J. P. Vogel, Zulassungsvoraussetzungen für private Volksschulen, RdJB 1989, 299 (306); a. A. noch I. Richter / M. Groh, Privatschulfreiheit und gemeinsame Grundschule, RdJB 1989, 276 (294 f.).

61 BVerwG, NVwZ 1992, 1187 (1189 f.); Pieroth (Fn. 60), S. 450.

fremden Religionsgemeinschaften dürfte es nicht leichtfallen, die hinreichende Gewähr für die Erfüllung dieser Vorgaben darzulegen⁶².

4. Zusammenfassende Bewertung

Versucht man die bisherigen grundrechtsdogmatischen Überlegungen in knappen Thesen zu resümieren, so kann man zunächst feststellen, daß der grundrechtliche Schutz der Religionsfreiheit auf die Fragen, die ihm das Auftreten kulturell fremder Religionsgemeinschaften stellt, durchaus zu antworten weiß; gibt man einige unter dem Grundgesetz vorgenommene Erweiterungen ihres Schutzbereichs und Gewährleistungsinhalts auf, sind die Grundrechte aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG zur juristischen Bewältigung der veränderten gesellschaftlichen Situation in der Lage.

Sie verbürgen auch Angehörigen neuer Religionsgemeinschaften aus fremden Kulturkreisen den gleichen grundrechtlichen Schutz der Religionsausübung, des Bekenntnisses und ihrer sonstigen Betätigung – bis hin zur Respektierung glaubensbedingter Gewissenspositionen einzelner auch dort, wo diese sich von hiesigen ethisch-kulturellen Vorstellungen weit entfernen. Gemessen an dem Anspruch, auch Religionen und Religionsgemeinschaften fremder Kulturkreise nach ihrem Selbstverständnis gleichberechtigte Entfaltungsmöglichkeiten zu garantieren, muß dieser Grundrechtsschutz gleichwohl unvollständig bleiben. Die Grundrechte als begrenzte rechtliche Gewährleistungen individueller Freiheit können von vornherein kein Recht auf glaubensgerechte Lebensverhältnisse verbürgen. Darüber hinaus ist auch die nähere tatbestandliche Fassung insbesondere der hinzutretenden staatskirchenrechtlichen Garantien, aber auch der Grundrechte, nicht frei von christlich-abendländischer Prägung; so wird der gegenüber sonstigem glaubensgeleitetem Handeln privilegierte Schutz der Kultusfreiheit, auch wenn deren nähere Umgrenzung nicht an christlicher Tradition orientiert wird, doch christlichem Religionsverständnis eher gerecht werden als dem einer islamischen Gruppierung, die ihr ganzes Leben in ständigem Gedenken Gottes zu verbringen trachtet.

III. Grundrechtsschutz gleicher individueller Freiheit vs. Politik der Anerkennung kollektiver Identitäten

Genügt ein solcher individualgrundrechtlicher Schutz der Religionsfreiheit – wie auch anderer Freiheiten – unter den Bedingungen einer multikulturell zusammengesetzten Bevölkerung noch den Anforderungen an einen freiheitlichen Verfassungsstaat? Vermag eine hierauf gegründete, liberale Rechtsordnung auch den Angehörigen kultureller Minderheiten in dem Bedürfnis, ihre spezifische Lebensform zu bewahren, angemessenen Schutz zu gewährleisten?

In der Multikulturalismus-Debatte der politischen Theorie wird das bezweifelt. Anknüpfend an die kommunitaristische Liberalismus-Kritik ist der Ausgangspunkt dafür die Erkenntnis, daß das in seiner Freiheit zu schützende Individuum erst in sei-

⁶² I. Richter, Privatschulfreiheit für die Grundschulen von Sekten?, NVwZ 1992, 1162 (1163); vgl. auch K.-H. Ladeur, Genehmigung privater Konfessionschulen, RdJB 1993, 282 (287).

nen jeweiligen Lebenszusammenhängen seine Identität findet. Die Kritik zielt dann auf die der liberalen Rechtsordnung mit ihrem Modell gleicher individueller Rechte eigene Blindheit gegenüber den Unterschieden zwischen den verschiedenen einzelnen hinsichtlich Abstammung, Geschlecht, Glauben etc. Die verfassungstheoretisch zentrale, kritische Frage ist, ob sich diese neutrale Blindheit nicht, weil der normativ vorausgesetzte, abstrakte Begriff der Rechtsperson die konkreten Identitäten etwa von Angehörigen kultureller Minoritäten verfehlt, in eine Blindheit gegenüber dem moralischen Erfordernis einer Anerkennung dieser besonderen Identitäten verkehrt⁶³. Der Vorwurf lautet, hinter der Berufung auf universelle Rechte verberge sich eine partikularistische Bevorzugung der Mehrheitskultur.

Entgegengestellt wird diesem differenzblinden Liberalismus gleicher Rechte ein anderes Modell von Liberalismus, das – um des Ziels einer gleichen rechtlichen Anerkennung der verschiedenen individuellen und kollektiven Identitäten willen – eine Politik der Differenz, eine rechtliche Absicherung kollektiver Identitäten und kultureller Lebensformen durch Vor- und Sonderrechte zulässt und fordert. Der kanadische Sozialphilosoph Charles Taylor hat ein solches Modell vertreten und in seinem Anwendungsbeispiel der frankophonen kanadischen Provinz Quebec damit zwingende Regelungen zum Erhalt der Französischsprachigkeit legitimiert⁶⁴. Hier bietet sich noch eine föderalistische Auflösung des Problems an, die die Entscheidung in bestimmten Politikfeldern, etwa dem der Sprachenfrage, dem demokratischen Prozeß der Provinz statt des Gesamtstaats überläßt. In der komplexeren Situation von Gesellschaften, in denen sich kulturelle Minoritäten ausländischer Herkunft – nicht in dieser Weise territorial abgrenzbar – niedergelassen haben, führt eine solche Politik der Differenz in weitaus größere Probleme⁶⁵. Hier müßte das Modell, wenn es den Gesetzgeber mit der Zulassung von Differenzierungen nicht einfach zu Privilegierungen ermächtigen will, sagen, welche kulturellen Minoritäten politisch anerkennens- und erhaltenswürdig sind, wer zu dieser Gruppe gehört, was ihre schützenswerte Identität ausmacht. Schon das kurze Gedankenspiel, man wollte den Islam in Deutschland in solcher Weise besonders schützen, macht – angesichts der nationalen, sprachlichen, politischen, religiösen Differenziertheit des Islam selbst – das Problem offenkundig. Man kann mit gutem Grund zweifeln, ob die Ermächtigung des Gesetzgebers zu einer Politik der Differenz mit solch ungewissen Vorgaben am Ende gerade die unterstützungsbedürftigen Minoritäten begünstigt. Vor allem aber wird damit die Rechtfertigung aus dem Schutz der konkreten individuellen Identitäten fragwürdig, denn der um seinetwillen geforderte Schutz kultureller Lebensformen und kollektiver Identitäten kann sich am Ende gegen die konkrete Identität der vermeintlich Begünstigten selbst wenden⁶⁶. Der Versuch, die Erhaltung bestimmter kultureller Lebensformen (grund-)rechtlich vorzugeben, würde sich von seinem eigenen Anliegen eines angemessenen Schutzes individueller Freiheit entfernen.

63 R. Forst, *Kommunitarismus und Liberalismus – Stationen einer Debatte*, in: A. Honneth, *Kommunitarismus*, 1993, S. 181 (195).

64 C. Taylor, *Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung*, 1993, insb. S. 55 f.

65 Darauf weist zu Recht J. Habermas, *Anerkennungskämpfe im demokratischen Rechtsstaat*, in: Taylor (Fn. 64), S. 147 (170 f.) hin.

66 Forst (Fn. 63), S. 196; Habermas (Fn. 65), S. 173 f.

Zwar entgeht auch eine auf das liberale Prinzip gleicher Rechte gegründete Rechtsordnung nicht der partikularistischen ethisch-kulturellen Einfärbung, der jede positive Rechtsordnung einer konkreten staatlichen Gemeinschaft unterworfen ist⁶⁷ und die in dessen demokratischem Prozeß ihre Legitimation findet. Für die diesen Prozeß begrenzenden Grundrechte aber ist auch angesichts einer multikulturell zusammengesetzten Gesellschaft am juristischen Modell gleicher individueller Freiheitsrechte festzuhalten. Seine Bewahrung verspricht noch immer die bessere Gewähr für die angemessene Freiheitssicherung – auch für Angehörige gesellschaftlicher Minderheiten – als die Freisetzung einer staatlichen Politik der Differenz.

IV. Das Grundrecht auf Religionsfreiheit als verfassungsrechtliche Grundlage der multikonfessionellen Gesellschaft?

Wenn von den Grundrechten als verfassungsrechtlicher Grundlage der multikulturellen Gesellschaft, dem Grundrecht auf Religionsfreiheit als der verfassungsrechtlichen Grundlage einer multikonfessionellen Gesellschaft gesprochen wird⁶⁸, so ist das danach zumindest mißverständlich. Die religionsrechtliche Ordnung eines multikonfessionell zusammengesetzten Gemeinwesens, die den verschiedenen religiös bzw. kulturell integrierten Gruppen die Anerkennung und Bewahrung ihrer Identität garantiert, ist dem Grundrechtsschutz der Religionsfreiheit nicht zu entnehmen. Die Grundrechte bleiben individuelle Freiheitsrechte, die den einzelnen – vorbehaltlich der zulässigen Beschränkungen durch die Rechtsordnung – die gleiche rechtliche Freiheit gewähren, ihr Leben nach beliebigen, auch nach bislang fremden religiösen, ethischen, kulturellen Maximen zu gestalten. Sie lassen damit kulturelle Vielfalt in der Gesellschaft zu, verbürgen sie aber nicht.

Das Zustandekommen und die Gestaltung einer multikulturellen Gesellschaft sind abhängig von Entwicklungen und politischen Entscheidungen, die außerhalb der Reichweite der Grundrechte liegen. Die erfolgreiche Gestaltung einer multikonfessionellen, multikulturellen Gesellschaft ist eine prekäre Aufgabe; sie steht vor der Herausforderung, einerseits die gebotene Freiheit der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen zu gewährleisten, andererseits aber den im demokratischen Verfassungsstaat erforderlichen Grundkonsens zu bewahren und ein Auseinanderfallen der Gesellschaft in einzelne gesellschaftliche Gruppen von je eigener Identität zu verhindern. Es bestätigt sich auch und gerade hier: Der säkularisierte freiheitliche Verfassungsstaat kann jene kulturellen Voraussetzungen, auf denen er aufruht, rechtlich nicht garantieren⁶⁹.

67 Habermas (Fn. 65), S. 167.

68 Vgl. Richter (Fn. 59), S. 258 f.; H. Rittstieg / G. C. Rowe, *Einwanderung als gesellschaftliche Herausforderung*, 1992, S. 54.

69 E.-W. Böckenförde, *Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation*, in: ders., *Recht, Staat, Freiheit*, 1991, S. 92 (112).